



Stadt Schmölln
Standortkonzeption PV-FFA

- Entwurf -

**Standortkonzeption
Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)**

Begründung

25. September 2023

Inhalt

1	Anlass zur Aufstellung der Standortkonzeption „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (PV-FFA)	3
2	Ausschlussflächen aufgrund rechtlicher Vorgaben - Schutzgebiete und -objekte nach Fachgesetzen - Karte 1	4
3	Planerische Vorgaben (Regional- und Landesplanung) - Karte 2	8
4	Raumnutzung / Realnutzung - Karte 3	14
5	Gesamtbewertung - Karte 4.....	17

Anlagen

Karte 1: rechtliche Ausschlussflächen (Schutzgebiete)
Karte 2: Planerische Ausschlussflächen
Karte 3: Realnutzung
Karte 4: Gesamtbewertung

1 Anlass zur Aufstellung der Standortkonzeption „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (PV-FFA)

In den vergangenen Jahren und vor allem seit Beginn des Ukraine-Krieges hat die Energiegewinnung aus regenerativen Quellen immer mehr an Bedeutung gewonnen. Es ist dabei sowohl Ziel der Bundes- und Landesregierungen als auch der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen, den Anteil von Energie aus regenerativen Quellen kontinuierlich zu erhöhen. Hierzu gehört auch die Energiegewinnung aus der solaren Strahlungsenergie. Neben Dachanlagen (u. a. auf Stallanlagen und Privathäusern) gewinnen Photovoltaik-Freiflächenanlagen immer mehr an Bedeutung. Es war bisher zu beobachten, dass die Errichtung von flächenintensiven PV-FFA meist schubartig, je nach den bestehenden Vergütungsansprüchen des EEG erfolgte. Dabei werden dann häufig Flächen ohne Bezug zu einer geordneten städtebaulichen Planung und Entwicklung allein nach ökonomischen Aspekten (= Vergütungsanspruch) und einer bestehenden Flächenverfügbarkeit ausgewählt und bebaut. Hierbei ist zu bedenken, dass die Flächen bei Nutzung durch eine PV-FFA im Regelfall 25-30 Jahre einer anderen Nutzung entzogen werden.

In den vergangenen Monaten hat sich aufgrund des sprunghaften Anstiegs der Energiekosten eine verstärkte, weitgehend von den EEG-Vergütungsansprüchen unabhängige Nachfrage nach Flächen für PV-FFA entwickelt. Die Bedeutung der regenerativen Energien hat dabei durch die Änderungen im EEG (§ 2 EEG) zugenommen, nachdem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der regenerativen Energien im überragenden öffentlichen Interesse sind und der öffentlichen Sicherheit dienen. *„Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“* (§ 2 EEG).

Aufgrund der sich hieraus ergebenden vermehrt eingehenden Anfragen an die Stadt Schmölln zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet hat sich die Stadt entschlossen, eine gesamtstädtische Standortkonzeption für PV-Freiflächenanlagen zu erstellen. Ziel dieser Konzeption ist es, Eignungsflächen für PV-FFA zu ermitteln und diese als sonstige städtebauliche Planung zu beschließen.

Für die weitere Entwicklung der Stadt Schmölln ist die vorliegende Konzeption damit i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als sonstige städtebauliche Planung zu werten und zu berücksichtigen. Hierbei wird der Konzeption die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehende Rechts- und Sachlage zugrunde gelegt, wonach PV-FFA als sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO zu beurteilen sind. Hiervon unberührt bleiben die Privilegierungstatbestände gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB wonach PV-FFA

- auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB) oder
- die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder 2 (Land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb) stehen und deren Grundfläche nicht 25.000 Quadratmeter überschreitet und es sich bei der PV-FFA um die einzige einer Hofstelle zugeordnete Anlage handelt,

entsprechend der Privilegierung ohne Bebauungsplan zulässig sind, sofern sie nicht zu einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange führen.

Mit der Bestätigung dieser Konzeption verfügt die Stadt über eine Planung, die einer Entscheidung über weitere Standorte für PV-FFA zu Grunde zu legen ist. Dabei übernimmt die Konzeption selbst nicht die Funktion und Aufgabe einer ggf. erforderlichen Flächennutzungsplanänderung. Sie schafft hierfür jedoch

die planerischen Voraussetzungen. Aufgrund der sich fortlaufend ändernden Rechtsgrundlagen wird gegenwärtig auf eine Übernahme der ermittelten Eignungsflächen und deren Darstellung als Sondergebiete PV-FFA in den Flächennutzungsplan abgesehen.

Im Rahmen dieser Konzeption erfolgt eine sehr restriktive Darstellung von Eignungsflächen für PV-FFA in den Siedlungsbereichen, obgleich im Stadtgebiet noch Gewerbe- und Industriebrachen vorhanden sind, die die Voraussetzungen als Standorte für eine PV-FFA erfüllen. Hierbei hat die vorbereitende Bauleitplanung entsprechend der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und dem Bedarf zu entscheiden, ob diese Standorte ggf. anderen baulichen Nutzungen vorbehalten bleiben sollen.

Die Erarbeitung der Standortkonzeption erfolgt dabei in vier Schritten nach dem Prinzip der Ermittlung von Ausschlussflächen. Dabei werden sich im Ergebnis der Untersuchung Flächen ergeben, bei denen weder rechtliche noch planerische Gründe gegen eine Solarenergienutzung bestehen. Bei der Konzeptbearbeitung wurde wie folgt verfahren:

- 1.) Ermittlung von Flächen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben und Bestimmungen von einer Bebauung mit PV-FFA ausgeschlossen sind (rechtliche Ausschlussflächen = Karte 1),
- 2.) Ermittlung von Flächen, die aufgrund planerischer Vorgaben von einer Bebauung mit PV-FFA ausgeschlossen sind (planerische Ausschlussflächen = Karte 2),
- 3.) Ermittlung und Bewertung der derzeitigen Realnutzung hinsichtlich einer Nutzung mit einer PV-FFA (Ausschluss von Flächen für PV-FFA aufgrund der tatsächlich bestehenden Nutzung sowie in Folge eines Abwägungsprozesses unterschiedlicher Nutzungen = Karte 3),
- 4.) Ermittlung Eignungsflächen (Karte 4).

Da die vorliegende Konzeption zur Ermittlung von Eignungsflächen auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien erfolgt, wird von der Vorgabe einer maximalen Flächengröße für PV-FFA am Stadtgebiet Abstand genommen.

In die Standortkonzeption ist analog der Flächennutzungsplanung das gesamte Gebiet der Stadt Schmölln (10.109 ha) in die Bewertung einzustellen. Dabei sind die Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) hinsichtlich eines Vergütungsanspruches bei der Standortkonzeption von nachrangiger Bedeutung, da die Konzeption vorrangig städtebaulich unter Beachtung planerischer und rechtlicher Vorgaben zu begründen ist.

Als Kartengrundlage für die vorliegende Konzeption wurden die Topographische Karte (DTK 25) im Maßstab von 1:25.000 (Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation 2023) verwendet. Analog dem Flächennutzungsplan erfolgen keine flurstückskonkreten Abgrenzungen, so dass in den Randbereichen im Rahmen der nachfolgenden Planungsphasen ein gewisser Konkretisierungsspielraum besteht.

Im Rahmen der nachfolgenden Arbeitsschritte werden die Flächen ermittelt, die aufgrund rechtlicher und planerischer Vorgaben sowie entsprechend der Realnutzung für die Errichtung von PV-FFA nicht zur Verfügung stehen. Des Weiteren erfolgt für Flächen mit unterschiedlichen Nutzungsinteressen bzw. mit Vorgaben, die bei einer Nutzungsentscheidung zu berücksichtigen sind, unter Berücksichtigung des o. g. § 2 EEG eine Abwägung der unterschiedlichen Belange.

2 Ausschlussflächen aufgrund rechtlicher Vorgaben - Schutzgebiete und -objekte nach Fachgesetzen - Karte 1

Im Gebiet der Stadt Schmölln befinden sich zahlreiche Schutzgebiete und -objekte unterschiedlicher Fachgesetze. Hierbei können einerseits in den Schutzgebieten Nutzungseinschränkungen aufgrund schutzgebietsbezogener Verordnungen bestehen. Andererseits kann es in Schutzgebieten zu Einschränkungen in Folge generell bestehender gesetzlicher Vorgaben kommen. Zur ersten Gruppe gehören u. a.

Flora-Fauna-Habitat- (FFH) und Naturschutzgebiete während zur zweiten Gruppe die gesetzlich geschützten Biotope und die Trinkwasserschutzzonen zählen. Die Grundlage der Schutzgebietsausweisungen bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Thüringer Wassergesetz (ThürWG) und das Bundesberggesetz (BbergG). Hierbei ist für jedes Schutzgebiet zu prüfen, ob die bestehenden Regelungen zu einem Ausschluss von PV-FFA ohne kommunale Abwägungs- bzw. Entscheidungsmöglichkeit führen.

Nachfolgend werden die einzelnen im Gebiet der Stadt Schmölln liegenden Schutzgebiete (s. Karte 1) aufgeführt und hinsichtlich der Zulässigkeit von PV-FFA geprüft und bewertet.

Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG)

Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 23 BNatSchG: Mit dem Naturschutzgebiet „Brandrübler Moor“ (NSG Nummer 187) befinden sich Flächen eines Naturschutzgebietes im Planungsraum. Das NSG „Brandrübler Moor“ befindet sich südlich der Ortslage Brandrübeler im Süden von Schmölln.

In Naturschutzgebieten sind gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Da flächige PV-FFA regelmäßig die o. g. Verbotstatbestände aufgrund der für die Solarmodule in Anspruch genommenen Fläche sowie der technogenen Überformung der Landschaft erfüllen, werden die Flächen im Naturschutzgebiet generell als Ausschlussflächen für PV-FFA eingestuft.

Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG: Landschaftsschutzgebiete (LSG) stellen rechtlich festgesetzte Gebiete dar, für die gem. § 26 Abs.1 BNatSchG ein besonderer Schutz besteht. Dabei sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Im Südwesten des Untersuchungsgebietes befinden sich zwischen der Ortslage Posterstein im Südwesten und dem Ortsteil Schloßig (Stadt Schmölln) in der Sprotteau die Flächen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Sprottetal“. Das 1.139 ha große Landschaftsschutzgebiet wurde mit Beschl.-Nr. 68/VIII/84 des Bezirkstages Leipzig v. 20.09.1984 unter Schutz gestellt. Das Landschaftsbild zeichnet sich durch den Wechsel von Gehölzen und Offenlandbereichen in der Aue der Sprotte aus. Eine PV-FFA, die im Regelfall größere Flächen umfasst, würde den Charakter der oben skizzierten Landschaft erheblich verändern.

Im Gegensatz zu Windkraftanlagen, die gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG nunmehr begrenzt auch in Landschaftsschutzgebieten generell zulässig sind, wurde eine entsprechende Regelung für PV-FFA bisher nicht getroffen. Ob sich unter Berücksichtigung des § 2 EEG (vorrangiger öffentlicher Belang) das Handlungsverbot für Vorhaben halten lässt, die den Charakter eines Landschaftsschutzgebietes verändern, ist fraglich, zumal gem. § 67 BNatSchG Befreiungen von den Verboten des BNatSchG und von Rechtsverordnungen zulässig sind, sofern sie im überwiegenden öffentlichem Interesse sind. Diese Voraussetzung ist gem. § 2 EEG gegeben.

Ungeachtet der o. g. offenen Rechtsauffassung werden die Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes durch die Stadt Schmölln als Ausschlussbereiche für PV-FFA bewertet. Aufgrund der großräumig ausgeräumten Landschaft kommt dem Landschaftsschutzgebiet in der Sprotteau eine hervorgehobene Bedeutung für den Natur- aber auch den Landschaftsschutz zu. Dieser Bedeutung soll durch den Ausschluss von PV-FFA im Landschaftsschutzgebiet Rechnung getragen werden.

Flächennaturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG i. V. m. § 26 ThürNatG: Flächennaturdenkmale (FND) sind Bereiche, die vor 1990 als Schutzgebiete ausgewiesen wurden und deren Schutzstatus in bundesdeutsches Recht übergeleitet wurde. Meist handelt es sich um kleinflächige Bereiche. Für Flächennaturdenkmale besteht ein umfassender Flächenschutz, so dass bauliche Anlagen und damit auch PV-FFA nicht zulässig sind.

Innerhalb des Stadtgebietes von Schmölln befindet sich ganz im Süden des Stadtgebietes südlich der Autobahn das Flächennaturdenkmal „Die hintere Harth“.

Aufgrund des bestehenden Schutzstatus, der die Errichtung von baulichen Anlagen untersagt, werden die Flächen des ausgewiesenen Flächennaturdenkmals als Ausschlusskriterium im Rahmen der vorliegenden Standortkonzeption gewertet.

Geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG / Geschützte Gehölze: Geschützte Landschaftsschutzbestandteile (GLB) bzw. Geschützte Gehölze (GH) sind mit Verordnung rechtsverbindlich festgesetzte Teile der Natur und der Landschaft, die gem. § 9 BNatSchG bzw. vor 1989 unter Schutz gestellt sind. Gemäß den rechtlichen Vorgaben des BNatSchG (§ 29 Abs. 2) sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des GLB/GHH führen können. Im Gebiet der Stadt Schmölln wurden mehrere Schutzgebiete dieser Art südlich der Sprotte (z.B. GLB/GH „Der erste Schreiber“, „Die Lohsen in Schmölln“ und „Die Klinge“) ausgewiesen. PV-FFA erfüllen aufgrund ihrer Größe sowie ihrer dominierenden anthropogenen Überprägung regelmäßig die o. g. Verbotstatbestände, so dass die Flächen der geschützten Landschaftsbestandteile / geschützten Gehölze als Ausschlussflächen für PV-FFA bewertet werden.

FFH-Gebiete und VS-Gebiete (Natura 2000-Gebiete) gem. § 32 BNatSchG: FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sind Teil des zusammenhängenden europäischen Netzes von Schutzgebieten und -objekten („Natura 2000“) (§ 31 BNatSchG). Alle Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile führen können, sind unzulässig (§ 33 BNatSchG).

Im Norden des Plangebietes befinden sich entlang der Blauen Flut und der Kleinen Blauen Flut Teile des FFH-Gebietes „Eremit-Lebensraum zwischen Altenburg und Schmölln“ (Thüringen Nr. 36) im Gebiet der Stadt Schmölln. Die Ausweisung der Flächen erfolgt aufgrund des bundesweit bedeutsamen Vorkommens des Eremiten (mehrere reproduzierende Teilpopulationen) mit großem Entwicklungspotenzial der Habitate sowie kleinflächig verschiedenen Laubmischwäldern. Ziel ist die Sicherung eines dauerhaft günstigen Erhaltungszustandes der signifikanten Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Gebiet (Angaben gem. Standard-Datenbogen, Stand: 05.2019).

Aufgrund der Biotopausstattung sowie der linearen Ausprägung der Flächen des FFH-Gebietes an den o. g. Gewässern mit Gehölzen und des damit vorhandenen Schutzstatus kommen die Flächen im FFH-Gebiet nicht für eine solare Energiegewinnung in Betracht (= Ausschlussflächen).

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG: Bei den gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich um Biotoptypen, die aufgrund ihrer Seltenheit bzw. ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung pauschal gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG unter Schutz stehen. Beeinträchtigungen dieser Biotope sind im Regelfall gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Im Gebiet der Stadt Schmölln befinden sich zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope. Deren Abgrenzung wurde im Rahmen dieser Konzeption nachrichtlich übernommen (Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz 2023). Da sich Biotope und damit auch gesetzlich geschützte Biotope z. B.

Überschwemmungsgebiete gem. § 75 WHG / § 54 ThürWG: Zwischen Posterstein südwestlich des Stadtgebietes und Großstörnitz im Osten verläuft die Sprotte durch das Gebiet der Stadt Schmölln. Für die Sprotte sowie den Köthelbach wurden sowohl die rechtskräftigen Überschwemmungsgebiete (übergeleitete Gebiete) als auch die einstweilig sichergestellten Gebiete in die Karte 1 übernommen. Die Überschwemmungsgebiete sollen von einer Bebauung freigehalten werden, um die Retentionsfunktion nicht zu beeinträchtigen. Darüber hinaus sollen Schäden an Gebäuden und baulichen Anlagen in den Überschwemmungsgebieten verhindert werden.

Ergänzend zu den festgelegten Überschwemmungsbioten wurden s. g. Risikogebiete ermittelt, die bei einem Hochwasserereignis zwischen einem HQ₁₀₀ und einem HQ₂₀₀ überflutet werden. Diese Bereiche grenzen unmittelbar an die Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Da diese Gebiete theoretisch nur alle 100 - 200 Jahre überflutet werden, werden sie entsprechend der Wiederkehrwahrscheinlichkeit nicht als Ausschlussflächen klassifiziert.

Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung, GÖL mbH
Schlossberg 7, 07570 Weida, Tel.: 036603-714790, Fax: 714794, E-Mail: info@goel.de

sind dagegen bauliche Anlagen und damit auch PV-FFA mit Einschränkungen möglich. Daher werden die Trinkwasserschutzzonen I als Ausschlussflächen in die Konzeption eingestellt. Da bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen von keinen Beeinträchtigungen der Schutzfunktionen innerhalb der TWSZ II und III auszugehen ist, werden die Flächen dieser Schutzzonen nicht als Ausschlussfläche eingestuft. Abweichend hiervon werden die Schutzzonen der in Planung / in Aussicht genommenen Trinkwasserschutzzonen generell nicht als Ausschlusskriterium gewertet.

Im Gebiet der Stadt Schmölln befinden sich rechtskräftige und geplante Trinkwasserschutzzonen ausschließlich im Südosten des Stadtgebietes zwischen Zschernitzsch und der Thomas-Müntzer-Siedlung.

Schutzgebiete nach dem Bundesberggesetz (BBergG)

Im Gebiet der Stadt Schmölln befinden sich sowohl mehrere Bewilligungs- als auch Bergwerkseigentumsfelder zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen (§§ 8, 9 und 149 BBergG).

Kiessandtagebau Schmölln Sommeritz (Felder I, III und IIIa): Diese teilweise in Abbau befindlichen Felder befinden sich nordöstlich von Sommeritz und dienen dem Abbau von Kiessand. Die Abbaufelder entsprechen weitgehend dem Vorranggebiet KIS 12.

Brandrübél 2: Westlich von Brandrübél liegt das Feld Brandrübél 2, das ebenfalls als Kiessandtagebau genutzt wird. Das genehmigte Abbaufeld umfasst nur einen Teil des wesentlich größeren Vorranggebietes KIS 13, in dem jedoch bereits einige Bereiche ausgebeutet sind.

Felder Rosenberg 2, Kiessand Untschen, Kleinstechau II, III und IV: Es handelt sich hierbei ebenfalls um Felder zum Abbau von Kiessanden nördlich von Untschen. Die Flächen dieser Felder entsprechen weitgehend dem Vorranggebiet KIS 15, wobei der Abbau bisher nur einen Teilbereich der Felder umfasst.

Die Flächen der vorgenannten Felder sind mit Ausnahme der aktiven Abbauflächen bedingt für PV-FFA geeignet. Zum einen können die noch nicht zum Kiessandabbau genutzten Flächen temporär für PV-FFA genutzt werden. Dies ist aufgrund der zum Teil langen Vorlaufzeiten bis zum Beginn des Abbaus sinnvoll und ökonomisch. Zum anderen können die ausgebeuteten Felder nach dem Abbau für PV-FFA zur Verfügung gestellt werden, zumal es sich dabei um vorbelastete Fläche und damit um Eignungsflächen gem. Grundsatz 3-32 des RP-OT handelt. Eine entsprechende Nachnutzung erfolgt bereits südlich des Feldes Brandrübél 2.

Fazit der rechtlichen Vorgaben: Die planungsrelevanten und damit größeren Schutzgebiete nach Naturschutz-, Bergbau- und Wasserrecht befinden sich im Süden des Stadtgebietes von Schmölln, wobei v. a. das Landschaftsschutzgebiet Sprottetal sowie die weiteren flächigen Schutzgebiete nach Naturschutzrecht zum Ausschluss von PV-FFA führen.

3 Planerische Vorgaben (Regional- und Landesplanung) - Karte 2

Für die Errichtung von PV-FFA sind im Regelfall Bebauungspläne für Sondergebiete mit der Zweckbestimmung PV-FFA aufzustellen. Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 1 Abs. 4 BauGB) sind alle Bauleitpläne, und damit auch die Bebauungspläne für PV-FFA, an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Als Ziele gelten die Vorranggebiete entsprechend der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Ostthüringen (2012). Hierbei handelt es sich um endabgestimmte Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen. Innerhalb der Vorranggebiete sind keine Bebauungspläne / Nutzungen zulässig, die der Vorrangfunktion des jeweiligen Vorranggebietes widersprechen.

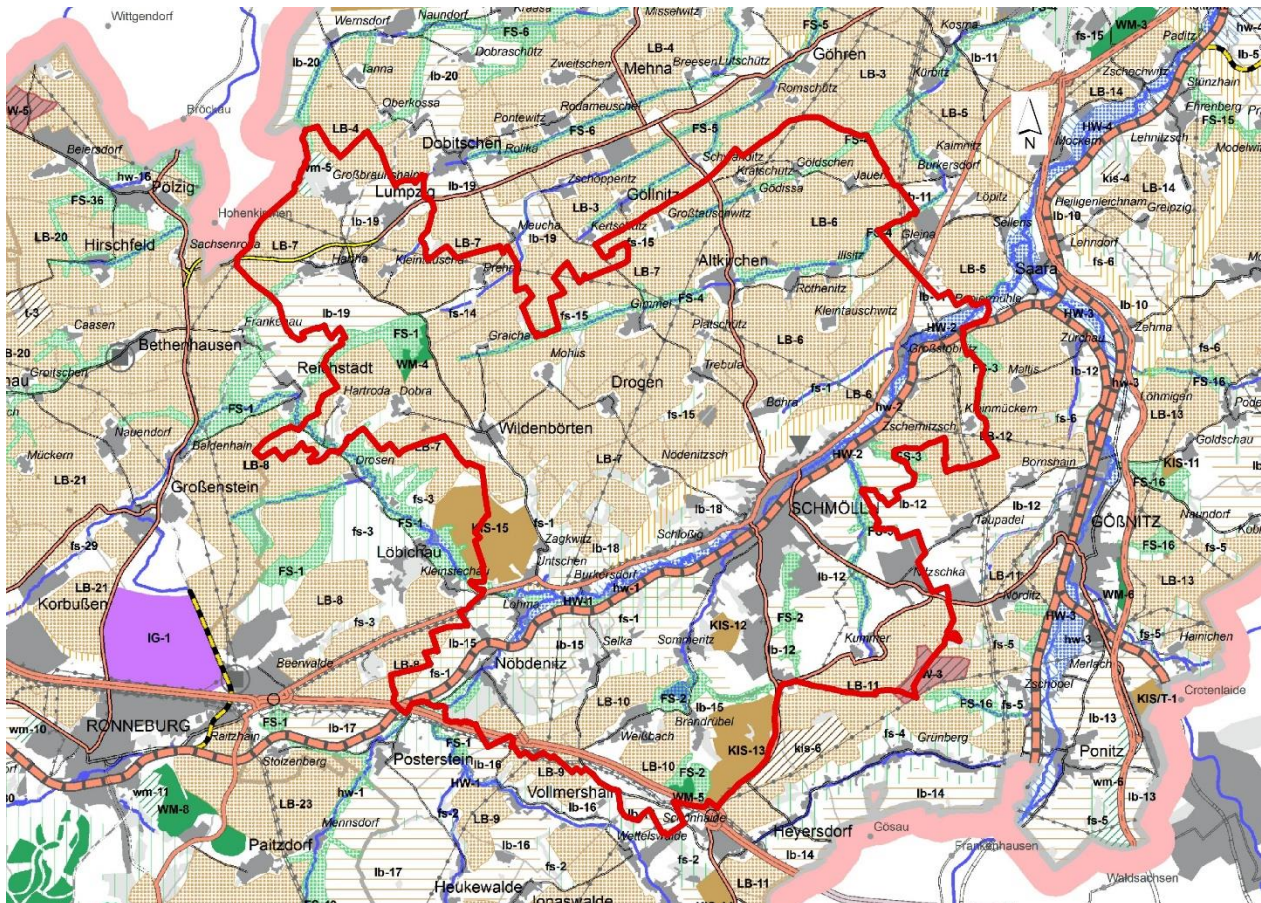


Abb. 1: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Ostthüringen (2012) mit Kennzeichnung des Stadtgebietes (ohne Maßstab)

Da der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Ostthüringen (2023) bisher keine Rechtskraft erlangt hat, sind weiterhin die Vorgaben des Regionalplanes Ostthüringen 2012 anzuwenden.

Bei den Grundsätzen der Regionalplanung handelt es sich u. a. um die Vorbehaltsgebiete gem. Raumnutzungskarte des Regionalplanes Ostthüringen (2012). Diese wurden im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes mit anderen Nutzungsansprüchen vorabgewogen und sind daher im Regelfall mit einer besonderen Gewichtung in die Abwägung einzustellen (§ 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz - ROG). Da regenerative Energien und damit auch PV-FFA nunmehr mit einem vorrangigen Gewicht (§ 2 EEG) in die Schutzgüterabwägung einzustellen sind, werden die Grundsätze der Raumordnung und damit auch die Vorbehaltsgebiete nicht mehr als Ausschlusskriterien gewertet.

Da die Standortkonzeption PV-FFA in Verbindung mit dem Flächennutzungsplan die Grundlage für die städtebauliche Entwicklung der Stadt Schmölln hinsichtlich der räumlichen Einordnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und damit von Bauleitplänen ist, sind entsprechend den o. g. Ausführungen nur noch die im Regionalplan Ostthüringen (2012) festgelegten Ziele der Raumordnung entsprechend zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Steuerung von PV-FFA enthält der Grundsatz 3-32 des RP-OT folgende Vorgabe: „Für raumbedeutsamen Freiflächenanlagen zur Solarstromerzeugung sollen unter dem Aspekt des sparsamen Umganges mit Grund und Boden und der Vorbelastungen des Landschaftsbildes insbesondere ehemals baulich genutzte bzw. versiegelte Flächen genutzt werden. Auf folgenden konfliktarmen Angebotsflächen soll die Errichtung von Solarparks bzw. deren Erweiterung ermöglicht und umgesetzt werden:

- Deponie am Kapsgraben Schmölln,

- *Schacht Falkenhain Phönix-Nord*
- *Ronneburg-Süd (ehemals Wismutbetriebsflächen)*
- *Haldenflächen im Umfeld der Industriellen Absetzanlage Culmitzsch*
- *Deponie Greiz-Gommla*
- *Deponie Ilmnitz, Jena etc.“*

Im Folgenden werden für die Standortkonzeption die planungsrelevanten Ziele und Grundsätze des Regionalplanes Ostthüringen (2012) übernommen und graphisch dargestellt (Karte 2). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Raumnutzungskarte des Regionalplanes Ostthüringen im Maßstab 1:100.000 vorliegt und für die Abgrenzungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Maßstab der vorliegenden Konzeption (1:20.000) übertragen werden musste. Die Grenzen sind daher nicht als formal festgesetzte Begrenzungen zu betrachten.

Bei den Zielen der Raumordnung handelt es sich um die nachfolgenden Vorranggebiete:

Ziele der Raumordnung (Vorranggebiete)

Vorranggebiete Freiraumsicherung (Ziel 4-1 RP-OT): Durch die Darstellung des Vorranggebietes Freiraumsicherung sollen die schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes in den Vorranggebieten erhalten bleiben. Dabei sind andere raumbedeutsame Nutzungen innerhalb dieser Gebiete ausgeschlossen, sofern diese mit der vorrangigen Funktion nicht verträglich sind. D. h. konkret, dass vor allem eine bauliche Nutzung in diesen Vorranggebieten weitgehend ausgeschlossen ist. Dies betrifft u. a. auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die grundsätzlich als Sondergebiete und damit als Baugebiete festzusetzen sind (§ 11 Abs. 2 BauNVO).

Im Gebiet der Stadt Schmölln befinden sich die Flächen der folgenden fünf Vorranggebiete der Freiraumsicherung:

- FS-1 „Sprottetal mit Seitentäler“
- FS-2 „Speicher Brandrübeler, Schreibergrund, Brandrübeler Moor. Lohsen“
- FS-3 „Unteres Sprottetal und Seitentäler“
- FS 4 „Blaue Flut“
- FS-6 „Gerstenbach, Zweitschener Holz, Schlauditzer Holz, Lödlaer Bruch, Rödiger Wald, Monstaber Teiche, Drusenteiche“

--> Entsprechend den rechtlichen Vorgaben widersprechen neben anderen Baugebieten auch Sondergebiete für PV-FFA den Freiraumfunktionen der o. g. Gebiete und damit den Zielen der Raumordnung. Somit werden die Vorranggebiete Freiraumsicherung mit Ausnahme des Speichers Brandrübeler (Vorranggebiet FS-2) generell als Ausschlussflächen bewertet.

Vorranggebiet Hochwasserschutz (Ziel 4-2 RP-OT): Die Vorranggebiete Hochwasserschutz verfolgen das Ziel, natürliche Überschwemmungsflächen zu sichern und zurück zu gewinnen sowie der Risikovor-sorge bei Hochwasserereignissen gerecht zu werden. Durch die Ausweisung dieser Vorranggebiete werden weiterhin wichtige ökologische Freiraumfunktionen gesichert. Die ausgewiesenen Überschwemmungsbereiche sind von einer Bebauung freizuhalten. Die festgelegten Vorranggebiete Hochwasserschutz entsprechen der Abgrenzung eines Hochwasserereignisses, das durchschnittlich einmal in einhundert Jahren auftritt (HQ₁₀₀).

Innerhalb der Stadt Schmölln befinden sich entlang der Sprotte zwei Vorranggebiete Hochwasserschutz (HW-1 und HW-2). Diese verlaufen von Südwesten kommend in nordöstliche Richtung u. a. auch durch das bebaute Stadtgebiet von Schmölln. Entsprechend den o. g. Ausführungen sind die

Flächen der Vorranggebiete Hochwasserschutz in der Standortkonzeption als Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszuschließen.

--> Es besteht gem. § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht, d. h. Ausschluss von Sondergebieten "Solar / Photovoltaik" im Vorranggebiet Hochwasserschutz.

Diese Einschätzung deckt sich auch mit dem Bewertungsrahmen der u. a. im Regionalplan Ostthüringen (2012) vertreten wird, wonach Vorranggebiete Hochwasserschutz generell als negative Rahmenbedingung und damit als Ausschlusskriterium für PV-FFA eingestuft werden (Begründung zu G 3-32 des RP-Ostthüringen 2012).

Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung (Ziel 4-3 RP-OT): Die Ausweisung der Vorranggebiete

Landwirtschaftliche Bodennutzung erfolgt mit dem Ziel, den Wirtschaftssektor „Landwirtschaft“ zu stärken. Darüber hinaus soll eine leistungsfähige Agrarstruktur erhalten bleiben und nachhaltig mit der Ressource Boden umgegangen werden. Dieser Aspekt ist ausgehend von der landwirtschaftlichen Nutzung, die weite Bereiche des Plangebietes bewirtschaftet, von besonderer Bedeutung. Diese Bedeutung zeigt sich auch im Umfang der Vorrangflächen landwirtschaftliche Bodennutzung im Gebiet der Stadt Schmölln (4.456 ha = 44,1 % des Stadtgebietes).

Innerhalb des Untersuchungsbereiches befinden sich mehrere Vorranggebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“. Diese sind die Vorranggebiete

- LB-3 „Altenburg / Göhren / Gölitz“
- LB-4 „Tegkowitz / Dobitschen / Naundorf“
- LB-6 „Altenburg / Mockern / Burkersdorf / Großstörnitz“
- LB-7 „Schmölln / Altkirchen / Lumpzig / Wildenbörten“
- LB-8 „Beerwalde / Nöbdenitz / Reichstädt / Großenstein“
- LB-9 „Vollmershain / Heukewalde / Thonhausen / Wettelswalde“
- LB-10 „Weißbach / Brandrübels“
- LB-11 „Schmölln / Heyersdorf / Ponitz / Gößnitz / Schönhaide“
- LB-12 „Großstörnitz / Taupadel / Bronshain / Züschau“

Da PV-FFA im Regelfall größere Flächen in Anspruch nehmen, widersprechen sie der den Flächen zugewiesenen vorrangigen Bedeutung und Funktion.

Ausgehend von der vorrangigen Bedeutung, die den regenerativen Energien zukommt, wird von den Zielvorgaben des Regionalplanes entlang der BAB A 4 abgewichen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch den Verkehr sowie die ohnehin geltende Privilegierung im 200 m Abstand beiderseits der Fahrbahnfläche kommt dem Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung keine Ausschlusswirkung zu. Ein entsprechender 500 m Streifen wird entlang der B 7 berücksichtigt.

--> Die ausgewiesenen Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung werden mit Ausnahme des 200-m Korridors entlang der Autobahn und der Bundesstraße 7 (s. Kap. 4 Realnutzung) in der Konzeption als Ausschlussflächen eingestellt.

Diese Einschätzung deckt sich auch mit dem Bewertungsrahmen der z. B. für den Regionalplan Ostthüringen (2012) definiert wurde, wonach Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung generell als negative Rahmenbedingung und damit als Ausschlusskriterium für PV-FFA eingestuft werden (Begründung zu G 3-32 des RP-Ostthüringen 2012).

Vorranggebiete Waldmehrung (Ziel 4-4 RP-OT): Mit der Ausweisung der Vorranggebiete Waldmehrung werden gem. Begründung zum RP-OT u. a. die nachfolgenden Ziele verfolgt:

- Arrondierung bestehender Waldgebiete sowie Waldrandgestaltung für stabile Bestände,
- Vernetzungsfunktion isolierter Waldgebiete

- Erhöhung des Waldanteiles in waldarmen Gebieten
- Aufwertung des Landschaftsbildes in gehölzarmen Gebieten
- Verbesserung der Erholungsfunktion
- Erosionsschutz
- Sanierung und Wiedernutzbarmachung in Gebieten des Uranerzabbaus

Innerhalb des Gebietes der Stadt Schmölln wurden mit den folgenden Gebieten in den Bereich Dobra und Brandrübel zwei Vorranggebiete Waldmehrung festgelegt.

- WM-4 „nördlich Dobra“
- WM-5 „südlich Brandrübel“

--> Aufgrund der umfassenden Bedeutung und der vielfältigen Funktion von Waldbeständen v. a. in den wie hier waldarmen Bereichen um Schmölln werden die Vorranggebiete Waldmehrung als Ausschlussflächen gewertet.

Diese Einschätzung deckt sich auch mit dem Bewertungsrahmen der z. B. für den Regionalplan Ostthüringen (2012) definiert wurde, wonach Vorranggebiete Waldmehrung generell als negative Rahmenbedingung und damit als Ausschlusskriterium für PV-FFA eingestuft werden (Begründung zu G 3-32 des RP-Ostthüringen 2012).

Vorranggebiete Windenergie (Ziel 3-6 NT): Im Sachlichen Teilplan Windenergie der Planungsregion Ostthüringen (Beschluss Nr. PLV 08/02/20 vom 26.06.2020) wurde zahlreiche Vorranggebiete Windenergie dargestellt. Hierbei handelt es sich um Bereiche, in denen gemäß Zieldefinition andere raumbedeutsame Nutzungen nicht zulässig sind. Damit würden Bebauungspläne für PV-FFA im Regelfall dem vorgenannten Ziel des Regionalplanes widersprechen. Sofern jedoch die Vorrangfunktion Windenergie durch entsprechende Windkraftanlagen erfüllt wird, ist es durchaus möglich, zwischen den Windkraftanlagen ergänzend eine PV-FFA zu errichten, so dass den Vorgaben des § 2 EEG und der Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB vollumfänglich entsprochen würde.

Im Gebiet der Stadt Schmölln wurde im o. g. Teilplan Windenergie das nachfolgende Vorranggebiet Windenergie festgelegt.

- W-1 „Drogen“

Ausgehend von den o. g. Ausführungen erfolgt keine Übernahme des Vorranggebietes Windenergie als Ausschlussfläche für PV-FFA.

Vorranggebiete Rohstoffe (Ziel 4-5 OT): Durch die Ausweisung der Vorranggebiete Rohstoffe soll die Gewinnung und Sicherung der vorhandenen Rohstoffe mittel- und langfristig gewährleistet werden. Daher sind die entsprechend ausgewiesenen Flächen von anderen raumbedeutsamen Planungen wie einer Bebauung frei zu halten. Im Gebiet der Stadt Schmölln wurden im Regionalplan drei Vorranggebiete Rohstoffsicherung festgelegt.

- KIS-12 „Sommeritz“
- KIS-13 „Brandrübel“
- KIS-15 „Untschen / Kleinstechau“

Da diese Vorranggebiete zur Kiesgewinnung auch in den Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Ostthüringen (2023) übernommen wurden, sollen diese Bereiche auch zukünftig der Rohstoffsicherung dienen. Sie umfassen dabei neben den eigentlichen und zukünftigen Abbaubereichen aus Flächen, die bereits ausgekieset sind und die damit ihre Vorrangfunktion verloren haben. Zudem sind in Verbindung mit der Berücksichtigung der Vorrangfunktion auch die bestehenden bergrechtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Während die Vorranggebiete Rohstoffsicherung für die keine Bewil-

ligung (§ 8 BBergG) und kein Bergwerkseigentum (§§ 9 und 149 BBergG) vorliegen als Ausschlussflächen definiert werden, zählen die anderen Bereiche als Eignungsflächen, da in abgebauten Bereichen PV-FFA als Folgenutzung bzw. als Zwischenlösung bis zu einem Abbau möglich sind.

Grundsätze der Raumordnung

Die Grundsätze der Raumordnung umfassen sowohl textliche Vorgaben als auch die zeichnerisch in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete. Da im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes bei unterschiedlichen Nutzungsansprüchen eine Abwägung erfolgte, sind die Vorbehaltsgebiete im Rahmen der nachfolgenden Planungen mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen. D. h., es müssen gewichtige Gründe vorliegen, die eine den angestrebten Nutzungen der Vorbehaltsgebiete entgegenstehende Nutzung ermöglichen sollen.

Mit der Änderung in § 2 EEG, nach denen regenerativen Energien im überragenden öffentlichen Interesse sind und mit einem vorrangigen Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen sind, treten die Vorbehaltsgebiete mit ihren Funktionen hinter die Belange der regenerativen Energien zurück. Dies betrifft die nachfolgenden Vorbehaltsgebiete, die ergänzend in die Karte 2 übernommen wurden.

Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung (Grundsatz 4-6 RP-OT):

Ähnlich dem Vorranggebiet Freiraumsicherung befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes mehrere Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung. Hierbei handelt es sich um die nachfolgenden Gebiete (s. a. Karte 2):

- fs-1 „Mittlers Sprottetal, Nebentäler und strukturreiche Hänge“
- fs-3 „Oberes Sprottetal, Nebentäler und strukturreiche Hänge, Bergbaufolgelandschaft Löbichau / Drosen“
- fs-14 „Oberer Kleiner Jordan“
- fs-15 „Stadtwald Altenburg, Tal der Blauen Flut, Nebentäler und strukturreiche Hänge“

Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz (G 4-8 RP-OT): Gemäß den Vorranggebieten für Hochwasserschutz sollen auch die ausgewiesenen nachfolgenden Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz dem vorbeugenden Hochwasserschutz dienen. Berücksichtigt wurden gefährdete Überschwemmungsbereiche, welche durch ein extremes Hochwasser (HQ₂₀₀) betroffen wären. Im Plangebiet der Stadt Schmölln sind nachfolgende Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz ausgewiesen.

- hw-1 „Obere Sprotte“
- hw-2 „Untere Sprotte“

Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung (Grundsatz 4-14 RP-OT): In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die folgenden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung befinden sich im Gebiet der Stadt Schmölln

- lb-11 „Altenburg / Burkersdorf / Großstörnitz“
- lb-12 „Schmölln / Taupadel / Bornshain / Zürcchau“
- lb-15 „Schmölln / Nöbdenitz / Selka / Brandrübel“
- lb-16 „Thonhausen / Vollmershain / Jonaswalde / Wettelswalde / Schönhaide“
- lb-18 „Schmölln / Nöbdenitz / Burkersdorf“
- lb-19 „Reichstädt / Lumpzig / Dobitschen / Meucha“

Vorbehaltsgebiete Waldmehrung (Grundsatz 4-15 RP-OT): Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Stabilisierung der naturnahen Bodennutzung sind zur Ergänzung der Vorranggebiete Waldmehrung Vorbehaltsgebiete Waldmehrung ausgewiesen. Die folgenden Vorbehaltsgebiete Waldmehrung befinden sich im Gebiet der Stadt Schmölln.

- wm-5 „nördlich Großbraunshain“

Grundsatz Trassenfreihaltung (Grundsatz 3-12 RP-OT): Durch die Regionalplanung wurden für mehrere Straßenbauvorhaben Trassenkorridore festgelegt, die unter Würdigung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Belange für das vorgesehene Straßenbauvorhaben jeweils besonders geeignet erscheinen. Weitergehende Untersuchungen liegen für diese Trassenbereiche nicht vor.

Hierzu gehört im Gebiet der Stadt Schmölln folgende Trassenfreihaltung:

- Ortsumfahrung Untschen, Schmölln und Großstöbnitz im Verlauf der B 7

Aufgrund des Fehlens weitergehender Untersuchungen und Abstimmungen u. a. mit den betroffenen Gebietskörperschaften einerseits und der durch den Gesetzgeber festgestellten besonderen Bedeutung regenerativer Energien, wird der Korridor der Trassenfreihaltung nicht als Ausschlusskriterium gewertet.

Fazit der planerischen Vorgaben: Aufgrund der umfangreichen und großflächigen Vorranggebiete, v. a. der landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der Freiraumsicherung und des Bergbaus und deren Bewertung im Rahmen der vorliegenden Konzeption scheiden große Bereiche im Gebiet der Stadt Schmölln vor allem im Norden und Süden als Eignungsflächen für PV-Freiflächenanlagen aus. Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen überragenden Bedeutung von regenerativen Energien werden die Vorbehaltsgebietes trotz der bereits erfolgten Abwägungsprozesse nicht als Ausschlusskriterien gewertet.

4 Raumnutzung / Realnutzung - Karte 3

Ergänzend zu den rechtlichen und planerischen Vorgaben ist auch die Realnutzung, also die gegenwärtige Nutzung in die Bewertung und Abwägung einzustellen, um die Flächen zu ermitteln, die sich aufgrund der vorhandenen tatsächlichen Nutzung als Standorte für PV-FFA eignen. Hierzu werden die unterschiedlichen Nutzungen in Gruppen zusammengefasst. Im Rahmen eines kommunalen Abwägungsprozesses wird entschieden, ob bzw. welche Nutzungsart mit PV-FFA vereinbar ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass kleinflächige Strukturen maßstabs- und planungsbedingt (Mindestflächengröße einer PV-FFA) nicht berücksichtigt werden können.

Wald / Gehölzbestände: Im Gebiet der Stadt Schmölln befinden sich nur wenige größere Waldbestände, wie z. B. das Prehnaer Holz, südlich von Nöbdenitz, der Stadtwald bzw. Waldbestände am Heidelberg oder am Weihberg. Hinzu kommen weitgehend lineare Bestände entlang der Fließgewässer. Insgesamt ist das Plangebiet jedoch als waldarmer Bereich einzustufen. Umso wichtiger ist es, vor allem die vorhandenen flächigen Gehölzbestände mit ihren zahlreichen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten. Den Waldflächen kommt hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft und damit auch für den Menschen eine besondere multifunktionale und herausgehobene Bedeutung zu (Erosionsschutz, Förderung der Grundwasserneubildung, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Belebung des Landschaftsbildes, Erholungsbereich und Funktionen im Klimaschutz, Sauerstoffproduktion, CO₂-Bindung, ausgeglichene Temperatur, Verdunstung und damit Erhöhung der Luftfeuchtigkeit). Aufgrund dieser umfangreichen Funktionen wird festgelegt, dass PV-FFA nicht im Bereich von Wald und von zusammenhängenden Gehölzflächen errichtet werden sollen. Zudem ist zu berücksichtigen,

dass bei einer Inanspruchnahme von Wald bzw. Gehölzen umfangreiche Kompensationsverpflichtungen entstehen.

Ungeachtet der Privilegierung von PV-FFA im 200 m-Abstandsbereich zur Autobahn geht die Stadt Schmölln davon aus, dass mit der vorliegenden Konzeption (Plan i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB) sowie aufgrund der Belange des Landschaftsschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) öffentliche Belange vorliegen, die einer Beseitigung von Gehölzen im o. g. Abstandsbereich zur Autobahn entgegenstehen.

--> Ausschlussflächen: Wald und Gehölzbestände

Landwirtschaftsflächen (Acker und Grünland): Die Landwirtschaft ist im Bereich der Stadt Schmölln aufgrund der günstigen edaphischen Bedingungen der größte Flächennutzer, wobei eindeutig die Ackerflächen die dominierende Nutzung darstellen. Hierbei werden weitgehend nur Flächen landwirtschaftlich genutzt, die keine anthropogenen Vorbelastungen in Form von Befestigungen oder Altablagerungen aufweisen. Der Landwirtschaft kommt dabei sowohl hinsichtlich der Ernährungssicherung, der Pflege der Kulturlandschaft als auch hinsichtlich der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen (Biogasanlagen) eine besondere Bedeutung zu. Diese Bedeutung zeigt sich auch in § 1a Abs. 2 BauGB, wonach der Bodenschutz sowie der Schutz landwirtschaftlicher Interessen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung im kommunalen Abwägungsprozess besonders zu berücksichtigen sind. Andererseits hat der Gesetzgeber mit den Änderungen im EEG festgestellt, dass regenerative Energien und damit auch PV-FFA im überragendem öffentlichen Interesse sind und der nationalen Sicherheit dienen. Sie sind mit einem vorrangigen Belang in den Abwägungsprozess einzustellen. Aufgrund dieser überragenden Bedeutung wird festgelegt, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen keine Ausschlusswirkung für PV-FFA entfalten.

--> keine Ausschlusswirkung von Landwirtschaftsflächen

Agri-Photovoltaikanlagen: Bei dieser besonderen Form der landwirtschaftlichen Nutzung werden die Flächen unter bzw. zwischen den Modulreihen weiterhin landwirtschaftlich genutzt, so dass die Energiegewinnung und die landwirtschaftliche Produktion auf den gleichen Flächen erfolgen. Diese Anlagen sind, sofern sie die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB erfüllen und ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen, im bauplanungsrechtlichen Außenbereich als privilegierte Vorhaben generell zulässig. Die Stadt Schmölln betrachtet die vorliegende Konzeption als öffentlichen Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB, wobei bei Agri-PV-Anlagen die Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung nicht anzuwenden ist. Somit stehen auch diese großflächigen Bereiche in Schmölln für Agri-PV-Anlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB zur Verfügung.

Siedlungsflächen: Die Siedlungsflächen umfassen neben den Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten auch die damit in Verbindung stehenden zahlreichen Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung. Diese Flächen scheiden weitgehend aufgrund der bestehenden Nutzung als Standorte für PV-FFA aus, da davon auszugehen ist, dass die derzeitige Nutzung noch über einen längeren Zeitraum ausgeübt wird und die Flächen damit tatsächlich nicht zur Verfügung stehen. Die Siedlungsflächen umfassen großflächig die Bereiche innerhalb des Stadtgebietes von Schmölln sowie der Ortsteile. Berücksichtigt wurden dabei auch die Flächen der bestehenden bzw. in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne, da diese im Regelfall eine andere Nutzung vorsehen. Die o. g. Flächen werden weitgehend vollständig als Ausschlussbereiche übernommen. Dabei betrifft dieser Ausschluss aus-

schließlich PV-FFA, wohingegen Dach- und Wandanlagen nicht ausgeschlossen werden und weiterhin zulässig sind. Welche Art der Nutzung i. S. d. BauNVO für diese Flächen städteplanerisch vorgesehen ist, ist dem vorliegenden Flächennutzungsplan zu entnehmen.

Zudem wurde festgelegt, einen Abstandsbereich von 50 m um die Siedlungsbereiche als Ausschlussfläche festzulegen. Hierzu wurden die in der DTK 25 dargestellten Siedlungsflächen sowie ergänzend die dargestellten Dauerkleingärten und Gartenland entsprechend berücksichtigt. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Beeinträchtigung dieser Bereiche durch PV-FFA ausgeschlossen sind. Dies umfasst auch eine optische Bedrängung durch ein Heranrücken der PV-FFA an die Siedlungs- und Erholungsflächen.

Die Stadt Schmölln beabsichtigt zudem im Rahmen der Ausweisung neuer Gewerbegebiete PV-FFA generell auszuschließen, da diese Flächen für gewerbliche Ansiedlungen und nicht für PV-FFA erschlossen werden.

--> weitgehender Ausschluss von PV-FFA im Bereich der Siedlungen und Grünflächen sowie in einem 50 m Abstand um diese Nutzungen

Gewässer: In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Forschungsvorhaben durchgeführt, um den Einsatz von Solaranlagen auf Standgewässern zu prüfen. Dabei eignen sich Standgewässer im Regelfall aufgrund ihrer günstigen Einstrahlungsvoraussetzungen. Hinzu kommt, dass eine PV-FFA auf einem Standgewässer nicht zu einem Entzug von weiteren Flächen beiträgt. Andererseits führt eine Nutzung von Standgewässern sowohl zu einer Beeinträchtigung des Landschafts- und Stadtbildes als auch zu einem Verlust und zu einer Einschränkung von Naherholungsbereichen. Zudem sollen die Standgewässer als Lebensräume v. a. der Fauna (Vögel, Fische) vor weiteren Beeinträchtigungen geschützt werden.

Im Gebiet der Stadt Schmölln befinden sich mit Ausnahme des Speichers Brandrübél keine weiteren größeren Standgewässer, die für eine schwimmende PV-Anlage (s. g. Floating-Anlage) geeignet wären. Die zahlreichen kleinen Fließgewässer aber auch die Sprotte selbst scheiden in Folge der linearen Struktur als Eignungsflächen für PV-FFA ebenfalls aus. Da es sich beim Speicher Brandrübél um kein natürliches Gewässer handelt und dieser auch nicht naturschutzrechtlich geschützt ist, erfolgt eine Berücksichtigung als Eignungsfläche. Demgegenüber werden die weiteren Gewässer im Gebiet der Stadt Schmölln als Ausschlussflächen bewertet.

--> Ausschlussflächen Gewässer mit Ausnahme des Speichers Brandrübél

Luftverkehr / Straßenverkehrsflächen / Bahnverkehr: Innerhalb des Stadtgebietes von Schmölln befinden sich unterschiedliche Verkehrseinrichtungen, die auch zukünftig erhalten bleiben sollen und müssen. Sie werden daher generell als Ausschlussbereiche bewertet. Da für die Verlegung der B 7 im Abschnitt Zschernitzsch – Großstöbnitz bisher keine konkreten Planungen vorliegen, wird die der Stadt übermittelte Trassenführung in der vorliegenden Konzeption nicht berücksichtigt.

--> Ausschlussflächen: bestehende Verkehrsflächen

Eignungskorridore entlang von Verkehrsflächen: Ausgehend von den bestehenden Vorbelastungen durch den Verkehr werden die an die Verkehrsflächen angrenzenden Bereiche bereits seit längerem als Eignungsflächen gewertet. Während das Baugesetzbuch diese Anlagen in einem Abstand von 200 m zur Fahrbahn durch die Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB unterstützt, erfolgt eine Förderung durch das EEG für Anlagen mit einem Abstand von bis zu 500 m beiderseits der Verkehrsflächen. Die Stadt Schmölln hat sich im Rahmen des kommunalen Abwägungsprozesses entschieden, einen Abstandsbereich von 500 m beiderseits der Autobahn als Eignungsbereich für PV-

FFA auszuweisen, sofern dieser Ausweisung nicht andere Entscheidungskriterien (Landschaftsschutzgebiet oder Gehölzbestände) entgegenstehen. Analog soll diese Abstandsregelung für die Flächen beiderseits der überregional bedeutenden Bundesstraße 7 angewendet werden, wobei hier auch weiterhin die festgelegten Ausschlusskriterien Siedlungsbereiche und Überschwemmungsgebiet weiterhin zu berücksichtigen sind.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) – Bestand: Im Gebiet der Stadt Schmölln wurden mit den PV-FFA am Kapsgraben und im ehemaligen Abbaufeld Brandrübel bisher nur zwei größere PV-FFA errichtet. Da diese Bereiche auch weiterhin für PV-FFA zur Verfügung stehen, werden sie nachrichtlich als Bestandsflächen übernommen.

--> nachrichtliche Übernahme als Bestandsanlagen

Windkraftanlagen – Bestandsanlagen: Im Gebiet der Stadt Schmölln wurden bereits zahlreiche Windkraftanlagen errichtet, so z. B. südlich von Hartha, westlich von Nödenitsch und östlich von Kummer. Während die punktuellen Standorte der Windkraftanlagen aufgrund der bestehenden Nutzung als Standorte für PV-FFA ausscheiden, führen die Windkraftanlagen nicht zu einem Ausschluss auf den angrenzenden Flächen.

--> die Standorte der einzelnen Windkraftanlagen sind Ausschlussflächen

Bergbauflächen – Bestandsanlagen: s. Kap. 3

Fazit Realnutzung: Im Rahmen des kommunalen Abwägungsprozesses wurden mit den Siedlungsbereichen und Grünflächen sowie den bestehenden Gehölzen planungsrelevante Nutzungen definiert, die zum Ausschluss von PV-FFA führen. Andererseits werden mit den großflächigen Agrarflächen sowie entlang von vorbelasteten Verkehrsstrassen Eignungsflächen ausgewiesen.

5 Gesamtbewertung - Karte 4

Ausgehend von der verstärkten Nachfrage nach Flächen für PV-Freiflächenanlagen und zur Vermeidung einer ungeordneten städtebaulichen Entwicklung hat die Stadt Schmölln eine Standortkonzeption für PV-FFA erstellt. Unter Berücksichtigung der bestehenden rechtlichen und planerischen Vorgaben sowie der Realnutzung hat die Stadt Kriterien festgelegt, die zum Ausschluss bzw. zur Eignung von Flächen für PV-FFA führen. Hierbei hat die Stadt im Rahmen des kommunalen Entscheidungsprozesses die Vorgabe des Bundesgesetzgebers hinsichtlich der Bedeutung von regenerativen Energien für die nationale Energieversorgung und damit die nationale Sicherheit berücksichtigt.

Zur Ermittlung der Eignungsflächen wurden die in den Karten 1 bis 3 anhand der festgelegten Kriterien ermittelten Ausschlussflächen verschnitten. Im Ergebnis wurden in der Karte 4 die Flächen grün hinterlegt, für die sich aus den Karte 1 bis 3 eine Ausschlusswirkung ergibt. Weiß hinterlegt sind die Bereiche, bei denen es sich entsprechend der gewählten Bewertungsmatrix um Eignungsflächen für PV-FFA handelt. Dabei verteilen sich die Eignungsflächen über das gesamte Stadtgebiet. Sie umfassen mit 2.003 ha einen Anteil von 19,8 % am Gebiet der Stadt Schmölln.

Mit der vorliegenden Konzeption zur Ermittlung der Eignungsflächen für PV-FFA wurden die Voraussetzungen für die nachgeordneten städtebaulichen Verfahren geschaffen. Das in Verbindung mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderliche Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes kann auf der Grundlage der Standortkonzeption erfolgen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass trotz der mit der Konzeption geschaffenen planerischen Voraussetzungen kein Rechtsanspruch auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes oder die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht (s. a. § 1 Abs. 3 Satz 2

BauGB). Es bleibt weiterhin im planerischen Ermessen des Stadtrates, über die entsprechenden Planverfahren zu entscheiden.

Weitere Verfahrensweise: Nach Billigung des Entwurfes der vorliegenden Konzeption ist vorgesehen, sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange am Aufstellungsverfahren der vorliegenden Konzeption zu beteiligen, um Hinweise zu ggf. noch erforderlichen Ergänzungen oder Änderungen zu erhalten.

Nach Auswertung der Stellungnahmen und ggf. Einarbeitung der Hinweise in die Konzeption soll diese durch den Stadtrat als sonstige städtebauliche Planung i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen werden und damit als Grundlage zur Entwicklung von PV-FFA dienen.

Literatur

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I, S. 3634), Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

EEG - Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (2012): Regionalplan Ostthüringen 2012

Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (2023): Regionalplan Ostthüringen - Entwurf zur Beteiligung vom 24.07.2023 bis einschließlich 25.09.2023

Thür. Ministerium für Bau, Landentwicklung und Verkehr (2014): Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 – Thüringen im Wandel

ThürNat2000ErhZVO - Verordnung zur Festsetzung von Europäischen Vogelschutzgebieten, Schutzobjekten und Erhaltungszielen vom 29. Mai 2008 (GVBl. 2008, S. 181), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 347)